



## **Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten**

**Darmstadt, 1887**

8) Treppen, Flure und Gänge.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

## 8) Treppen, Flure und Gänge.

460.  
Treppen  
und  
Flure.

Treppen, Flure und Gänge sind diejenigen Theile eines Casernen-Baues, in welchen der lebhafteste, zuweilen sogar ein massenhafter Verkehr stattfindet und die deshalb besonders widerstandsfähig, entsprechend geräumig und gut erleuchtet sein müssen. Wird eine Treppe nur von der Mannschaft einer Compagnie benutzt, so wird sie 1,5 bis 2,0<sup>m</sup> breit gemacht; sind dagegen mehrere Unterabtheilungen auf eine gemeinsame Treppe angewiesen, so giebt man dieser in der Regel nicht weniger als 3<sup>m</sup> Breite. Treppen, welche nur zu gewöhnlichen Kellergelassen führen, sind unter Umständen mit 1<sup>m</sup> breit genug. Einfache Grundriffsformen sind zu bevorzugen, Wendelstufen möglichst zu vermeiden.

Während sich die Treppen der meisten älteren Casernen durch große Stufenhöhen und Steilheit der ganzen Anlage sehr unvortheilhaft auszeichnen, legt man gegenwärtig mit Recht mehr Gewicht auf bequeme Steigungsverhältnisse. So haben z. B. die neueren sächsischen Casernen-Treppen 15<sup>cm</sup> Steigung bei 42<sup>cm</sup> Auftritt. Für österreichische Casernen wird empfohlen, sich an die bekannte Formel  $b + 2h = 63$  Centimeter zu halten und dabei die Stufenhöhe  $h$  bei bewohnten Geschossen nicht über 16<sup>cm</sup> zu nehmen, während sie für Keller- und Dachboden-Treppen bis auf 21<sup>cm</sup> vergrößert werden darf. Die Treppen sind stets aus feuerfesten Materialien zu erbauen.

461.  
Gänge.

Werden in Casernen-Gebäuden längere Gänge nothwendig, so dürfen diese in der Regel nur neben einer Außenmauer liegen, also Seitengänge oder Seiten-Corridore sein. Mittel-Corridore sind in den dicht belegten Gebäudetheilen, welche die Mannschaftsstuben enthalten, unbedingt zu verwerfen, weil es ihnen an Licht und Luft fehlen muß.

In deutschen Casernen sollen jene Seiten-Corridore wenigstens 2<sup>m</sup> Breite erhalten. In den österreichischen Casernen für Fußtruppen sollen die Gänge auch gestattet, die casernirende Truppe in zwei Gliedern aufzustellen (zu Befichtigungen, nicht zu Uebungen), und es ist daher für je 2 Mann des gesammten Standes eine Ganglänge von 0,75<sup>m</sup> zu rechnen; die Breite muß in diesen Theilen der Gänge wenigstens 2,7<sup>m</sup> sein. Wenn jedoch die Anordnung der Wohnräume dergleichen Gänge zur Herstellung der Verbindungen nicht erfordert, so brauchen sie nur in einzelnen Geschossen vorhanden zu sein oder können auch, als leicht gebaute Veranden, den Gebäuden vorgelegt werden. Wenn in österreichischen Casernen die Wachtische auf den Gängen aufgestellt werden sollen, müssen diese letzteren wenigstens 3,16<sup>m</sup> Breite erhalten.

## 9) Pferdeställe nebst Zubehör.

462.  
Raum-  
erforderniß  
f. d.  
Stallungen.

Unter Bezugnahme auf Theil IV, Halbbd. 3 dieses »Handbuches« (Abth. IV, Abfchn. 1, A, Kap. 2: Pferdeställe etc.) ist hier speciell über Militär-Pferdeställe noch das Folgende zu bemerken. Das Raumerforderniß berechnet sich nach den bisher geltenden preussischen Vorschriften über die Abmessungen der Pferdeställe auf 39<sup>cbm</sup> für ein Pferd bei Annahme flacher Stalldecke. In gewölbten Ställen vermindert sich dieser Luftraum etwas, mehr oder weniger, je nachdem Kreuzgewölbe, böhmische Kappen oder preussische Kappen auf Gurtbogen oder Eisenträgern zur Ausführung kommen. Die neueren sächsischen Stallungen gewähren 44<sup>cbm</sup> Luftraum. In Oesterreich-Ungarn werden mindestens 34<sup>cbm</sup> gefordert, in England dagegen 45<sup>cbm</sup>. Hierbei beträgt die Breite eines Pferdestandes, bei Anwendung von Latirbäumen, in